

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 743/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 23. Juli 1970

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	N a u m a n n und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

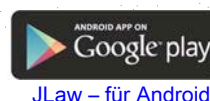
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. September
1968 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu
erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht Versorgung u.a. wegen Übererregbarkeit im Gefäßzentrum des Gehirns und leichter traumatischer Hirnleistungsschwäche nach Kopfverletzung mit Gehirnbeteiligung sowie Durchblutungsstörungen am linken Fuß. Die Rente war nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zunächst 70 v.H., später - nach einem Vergleich vor dem Sozialgericht (SG) vom 3. Mai 1961 - um 80 v.H. festgesetzt worden. Der Vergleich hatte im übrigen noch folgendes geregelt:

"Der Beklagte erkennt zusätzlich "Hirngefäß-erkrankung" als Schädigungsfolge im Sinne des BVG an ... Weitergehende Ansprüche werden nicht geltend gemacht. Über den Antrag auf Pflegezulage ist noch im Verwaltungswege zu entscheiden."

Nachdem sich der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers damit einverstanden erklärt hatte, daß entsprechend den seinerzeit vorliegenden ärztlichen Gutachten die Hirngefäß-erkrankung als verschlimmert festgestellt werde, erkannte der Beklagte in Ausführung des Vergleichs durch den Bescheid vom 22. September 1961 zusätzlich "Hirngefäß-erkrankung verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)" an.

Im November 1962 beantragte der Kläger die Erhöhung der MdE auf 100 v.H. und die Zahlung einer Pflegezulage, nachdem ihm im Oktober 1962 das linke Bein im Oberschenkel amputiert worden war. Der Beklagte lehnte die Anträge mit den Bescheiden vom 24. Oktober und 17. April 1963 ab, weil die Amputation die Folge einer unabhängig von den Schädigungsleiden verlaufenden Endangiitis obliterans sei und mit der anerkannten Durchblutungsstörung am linken Fuß nicht zusammenhänge; wegen der anerkannten Schädigungsfolgen sei der Kläger nicht hilfslos. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheide vom 9. und 8. April 1964).

- 3 -



- 3 -

Die gegen beide Widerspruchsbescheide erhobenen Klagen hat das SG nach Beweisaufnahme mit Urteil vom 22. Juli 1965 aus den Gründen der Verwaltungsakte abgewiesen.

Im Berufungsverfahren ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Hannover, welche dem Kläger in der Zeit vom 2. Juli bis 29. September 1962 Krankenhilfe wegen Durchblutungsstörungen am linken Bein gewährt hatte, beigeladen worden. Sie ist der Ansicht gewesen, die Behandlung sei wegen der anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich gewesen, und der Beklagte müsse ihr deshalb Kostenersatz leisten. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beweisaufnahme durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens mit Urteil vom 19. September 1968 die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Auszugehen sei von den Verhältnissen, welche für den Abschluß des Vergleichs vom 3. Mai 1961 maßgebend gewesen seien. Sie hätten sich nicht wesentlich geändert. Der damalige Bevollmächtigte des Klägers habe sich auf Grund der erteilten Prozeßvollmacht damit einverstanden erklären können, daß die Hirngefäßkrankung lediglich als verschlimmert anerkannt werden sollte. Der Gültigkeit der Erklärung stehe nicht entgegen, daß sie nach Abschluß des Vergleichs, also nach der Erledigung des damaligen Rechtsstreits, abgegeben worden sei; denn die Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte sei durch die Prozeßvollmacht gemäß § 81 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nicht auf den eigentlichen Prozeß beschränkt. Der Kläger sei bei der Erteilung der Prozeßvollmacht am 14. Juli 1958 noch nicht geschäftsunfähig gewesen. Die Gesundheitsstörung "Hirngefäßkrankung" sei mithin nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden. Wenn diese Erkrankung auch seit Februar 1961 zugenommen habe, so brauche doch deshalb der Grad der MdE nicht erhöht zu werden, weil schädigungsunabhängige Einflüsse die Verschlimmerung verursacht hätten. Die ärztlichen Sachverständigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

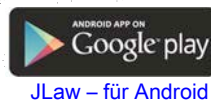
hätten überzeugend und schlüssig dargelegt, daß die Verschlimmerung der Hirngefäßerkrankung auf dem schicksalsbedingten Verlauf der Endangiitis obliterans beruhe. Auch mit der Feststellung von "Übererregbarkeit im Gefäßzentrum des Gehirns und leichter traumatischer Hirnleistungsschwäche nach Kopfverletzung mit Gehirnbeteiligung" als Schädigungsfolgen habe der Beklagte die Endangiitis obliterans nicht anerkannt. Denn der anerkannte Leidenszustand am Gehirn könne nicht als Symptom der generalisierten Gefäßerkrankung gewertet werden. Beim Kläger bestünden zwei getrennt voneinander zu beurteilende Gesundheitsstörungen: die Folgen des Schädeltraumas aus dem Jahre 1944 und die Folgen der generalisierten Endangiitis obliterans. Der Verlust des linken Beines sei nicht mit Wahrscheinlichkeit Folge der anerkannten Schädigungsfolgen oder der eigentümlichen Verhältnisse des vom Kläger geleisteten Wehrdienstes bzw. der durchgemachten Kriegsgefangenschaft, so daß auch insoweit keine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 BVG vorliege. Die Beinamputation sei vielmehr wegen der generalisierten Endangiitis obliterans erforderlich gewesen. Die anerkannten Durchblutungsstörungen stünden mit der generalisierten Endangiitis obliterans nicht in Zusammenhang, sondern seien auf den linken Fuß beschränkt gewesen. Die spätere Ausdehnung der Durchblutungsstörungen sei nicht mehr Folge der Erfrierungsschäden, sondern unabhängig von ihnen durch eine spontan entstandene, schicksalsbedingte Erkrankung aufgetreten. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Pflegezulage. Zwar bedürfe er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens dauernd in erheblichem Umfang fremder Hilfe, sei also hilflos; dies sei aber nicht durch die Schädigungsfolgen verursacht worden. Überwiegende Bedeutung für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit und ihr Weiterbestehen komme dem schicksalhaften Verlauf der Endangiitis obliterans

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zu. Damit sei diese Erkrankung rechtlich alleinige Ursache und die Hilflosigkeit nicht wehrdienstbedingt.

Gegen das Urteil des LSG hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt:

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Überprüfung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung, die Hirngefäßerkrankung sei uneingeschränkt durch den Vergleich vom 3. Mai 1961 als Schädigungsfolge nach dem BVG anerkannt worden. Wie sie seien auch die Durchblutungsstörungen im linken Fuß als Versorgungsleiden anerkannt; diese hätten die gleiche Wesensgrundlage, nämlich eine allgemeine Systemerkrankung der Arteriengefäße, gehabt.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 19. September 1968 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, beim Kläger die Absetzung des linken Beines im Oberschenkel als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG anzuerkennen.

Sie führt aus: Da die Prozeßvollmacht mit der Erledigung des Rechtsstreits unwirksam werde, sei das Einverständnis des früheren Prozeßbevollmächtigten zu der Abänderung des Vergleichs vom 3. Mai 1961 nichtig, so daß die Anerkennung der Hirngefäßerkrankung im Sinne der Entstehung rechtsverbindlich sei. Hiervon müsse bei der Beurteilung der Folgeerscheinungen ausgegangen werden.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und vom Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG).

Der prozeßunfähige Kläger wird im vorliegenden Verfahren gesetzlich von seinem Pfleger, dem Landesgeschäftsführer des Bundes hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer, Herrn N., vertreten. Wenn auch das Amtsgericht Hannover bei der Bestellung zum Pfleger als Wirkungskreis die "Vertretung im Sozialrechtsstreit des Landessozialgerichts Niedersachsen (Az.: L 9 V 464/65)" bezeichnet hat, so ergibt doch eine sinnvolle Auslegung der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, daß das Sozialgerichtsverfahren, welches zur Zeit der Pflegerbestellung vor dem LSG Niedersachsen anhängig war, Gegenstand der Pflegschaft ist. Der Hinweis auf das LSG Niedersachsen und die Angabe des Aktenzeichens dienen lediglich der näheren Bezeichnung des Rechtsstreits, den der Pfleger durchzuführen berechtigt sein sollte. Besondere Gründe, etwa in der Person des Vertreters, die für eine Beschränkung der Pflegschaft auf die zweite Instanz sprechen, sind nicht ersichtlich; eine Besserung des die Prozeßunfähigkeit des Klägers verursachenden krankhaften Zustandes ist nicht zu erwarten. Deshalb erstreckt sich die Pflegschaft auch auf das Revisionsverfahren.

Nach § 166 Abs. 1 SGG müssen sich Beteiligte, die nicht Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind, vor dem Bundessozialgericht (BSG) durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Der gesetzliche Vertreter des Klägers ist als Mitglied des Bundes hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer e.V. gemäß § 166 Abs. 2 Satz 1 SGG an sich als Prozeßbevollmächtigter vor dem BSG zugelassen. Wenn auch das SGG eine dem § 78 Abs. 3 ZPO ent-

- 7 -



- 7 -

sprechende Vorschrift, die ohnehin nur für Rechtsanwälte gilt, nicht enthält, so ist doch zu berücksichtigen, daß der Vertretungszwang des § 166 Abs. 1 SGG aussichtslose und formell unzulässige Revisionen verhindern bzw. die Revisionsvorschriften beachtet sehen will. Hier ist dem Vertretungszwang vor dem BSG genügt, weil der gesetzliche Vertreter des Klägers zu den in § 166 Abs. 2 SGG genannten Personen gehört. Die Revision ist somit von einem zur Vertretung des Klägers berechtigten und als Prozeßvertreter vor dem BSG zugelassenen gesetzlichen Vertreter eingelegt worden. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG haben schädigungsunabhängige Einflüsse die Folgen der Hirngefäßerkrankung verschlimmert, insbesondere die Amputation des linken Beines notwendig gemacht. Demgegenüber ist die Revision zu Unrecht der Ansicht, die Hirngefäßerkrankung sei durch den Vergleich vom 3. Mai 1961 uneingeschränkt anerkannt worden. Abweichend zum Wortlaut des Vergleichs hatte der Beklagte im Ausführungsbescheid vom 22. September 1961 die Hirngefäßerkrankung als "verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG" anerkannt. Es kommt also darauf an, ob der Vergleich oder der ihn ausführende anderslautende Bescheid für den Beklagten verbindlich ist.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung gewesen, die Prozeßvollmacht vom 14. Juli 1958 habe den damaligen Bevollmächtigten berechtigt, nach Abschluß des Vergleichs - also nach dem Ende des damaligen Rechtsstreits - im Nachverfahren der Zwangsvollstreckung einer Änderung des Vergleichs zuzustimmen. Dies kann hier unerörtert bleiben, denn auch wenn der Bevollmächtigte zu einer derartigen Abänderung nicht befugt gewesen wäre, so würde

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der auf seiner - allenfalls unwirksamen - Erklärung beruhende formgerecht erlassene Ausführungsbescheid nicht nichtig, sondern nur rechtswidrig sein.

Eine Regelung, wie sie der Ausführungsbescheid trifft, ist nach der Rechtsordnung an sich möglich. Er enthält auch keinen schwerwiegenden Verfahrensverstoß, so daß ihm jede Rechtswirkung versagt werden müßte. Wäre aber der Ausführungsbescheid rechtswidrig gewesen, hätte er angefochten werden müssen. Dies ist unterblieben. Er ist also jedenfalls infolge Zeitablaufs für alle Beteiligten bindend geworden. Infolgedessen ist - in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht - von der Gültigkeit des Ausführungsbescheides auszugehen.

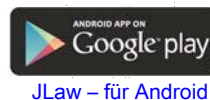
Zu seiner Rechtswirksamkeit ist noch erforderlich, daß er dem Kläger bekannt gegeben worden ist. Denn von der Bekanntgabe an den Betroffenen ist die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes abhängig (BVerwGE 25, 20, 21). Der Beklagte hat den Ausführungsbescheid nach dem Ende des früheren Rechtsstreits in einem Nachverfahren der Verwaltung an den damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers übersandt, obwohl sich keine schriftliche Vollmacht auf ihn in den Verwaltungsakten befand. Es muß daher zunächst geprüft werden, ob die Prozeßvollmacht zur Entgegennahme des Ausführungsbescheides berechtigte. § 73 Abs. 3 SGG bestimmt lediglich, daß die Mitteilungen des Gerichts an den Bevollmächtigten zu richten sind. Im übrigen ergibt sich der gesetzliche Umfang der Vollmacht über § 73 Abs. 4 Satz 1 SGG aus § 81 ZPO. Danach ermächtigt sie zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, die durch Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens und Zwangsvollstreckung veranlaßt werden, ferner zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Grundsätzlich ist der Rechtsstreit mit der Rechtskraft des Urteils oder mit dem Wirksamwerden eines Prozeßvergleichs abgeschlossen, so daß in diesem Zeitpunkt die Prozeßvollmacht erlischt. Darüber hinaus gilt sie nur noch für eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung. Da demnach der gesetzliche Umfang der Prozeßvollmacht dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers nicht das Recht gab, den vom vereinbarten Vergleich abweichenden Ausführungsbescheid entgegenzunehmen, kommt es darauf an, ob die vorliegend am 14. Juli 1958 erteilte Prozeßvollmacht ihn hierzu ermächtigte.

Das LSG hat den Wortlaut dieser Vollmacht nicht ausdrücklich festgestellt; es hat sie aber wiederholt behandelt. Die Bezugnahme auf eine Urkunde im Berufungsurteil genügt, um deren Inhalt als festgestellt im Sinne des § 163 SGG ansehen zu können. Durch die Vollmacht waren die namentlich genannten Vertreter des Bundes hirnerkrankter Kriegs- und Arbeitsopfer zur Wahrung der Rechtsansprüche des Klägers in allen seinen Versorgungsangelegenheiten vor allen Behörden und Gerichten gemäß §§ 81 und 82 ZPO bevollmächtigt. Damit gingen die dem damaligen Prozeßbevollmächtigten erteilten Befugnisse über den gesetzlichen Umfang einer Prozeßvollmacht hinaus.

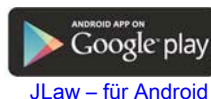
Sie bezogen sich u.a. auf die Durchsetzung von Versorgungsansprüchen des Klägers vor dem Versorgungsamt ohne Rücksicht auf ein gerichtliches Verfahren, waren also nicht auf ein einzelnes Verfahren und die Vertretung des Klägers vor Gerichten beschränkt. Dem widerspricht der Hinweis auf die §§ 81, 82 ZPO nicht. Die Vollmacht führt die Vertretung vor Behörden und Gerichten in einem Satz auf; der Hinweis auf §§ 81, 82 ZPO ist, soweit Behörden betroffen sind, nur im Sinne einer analogen Anwendung zu verstehen. Zweck der Verweisung auf die ZPO ist es, eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

weitere ausführliche Beschreibung des Vollmachtumfangs zu erübrigen. Der Vertreter des Bundes hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer war also zur Wahrnehmung der Rechte des Klägers in allen Verfahren betreffend Versorgungsangelegenheiten auch gegenüber den Versorgungsbehörden ermächtigt. Das eigentliche Verwaltungsverfahren ist allerdings mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheides beendet gewesen. Jedoch gehört zur Vertretung vor Behörden auch die Entgegennahme des Ausführungsbescheides. Mit der Übersendung des Ausführungsbescheides an den zur Entgegennahme berechtigten Vertreter des Klägers war dieser Verwaltungsakt also wirksam geworden. Infolgedessen hat das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß die Hirngefäßerkrankung nur als verschlimmert anerkannt worden ist.

Das LSG hat weiter entschieden, daß die Beinamputation und die Ausdehnung der Endangiitis obliterans nicht auf der als Schädigungsfolge anerkannten Verschlimmerung der Hirngefäßerkrankung beruhen. Wenn demgegenüber der Kläger und die Beigeladene vortragen, eine Anerkennung der Hirngefäßerkrankung müsse notgedrungen auch die Anerkennung aller Verschlimmerungen nach sich ziehen, da es sich um Leiden derselben Wesensgrundlage handle, so verkennen sie die Bedeutung der Anerkennung eines Leidens im Sinne der Verschlimmerung. Ist vielmehr ein Leiden im Sinne der Verschlimmerung anerkannt, so muß bei jeder geltend gemachten Veränderung geprüft werden, ob diese noch Folge der Verschlimmerung ist (BSG 6, 87 ff = SozR BVG § 1 Nr. 15). Das hat das LSG - für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindend - verneint. Auch die Meinung der Revision, die anerkannten Durchblutungsstörungen am linken Fuß und die Hirngefäßerkrankung seien Leiden derselben Wesensgrundlage, geht fehl. Nach den tatsächlichen, das BSG bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts stehen die anerkannten Durchblutungsstörungen mit der generalisierten Endangiitis obliterans,



- 11 -

die zur Amputation des linken Beines geführt hat, nicht in ursächlichem Zusammenhang.

Nach § 35 BVG erhält ein Beschädigter Pflegezulage, solange er infolge der Schädigung hilflos ist. Die Hilflosigkeit des Klägers beruht nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG nicht auf den als Schädigung anerkannten Leiden, so daß die Gewährung einer Pflegezulage nicht in Betracht kommt.

Da somit das Urteil des LSG im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

